

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2022/5542-30
Federführend: 30 Ordnungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	13.06.2022
		Referent:	Christian Hinterstein
Sperrzeitregelung in der Stadt Bamberg			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
20.07.2022	Konversions- und Sicherheitssenat	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

1. Antrag auf Aufhebung der Sperrzeitverordnung der Stadt Bamberg vom 05.05.2022:

Mit Schreiben vom 05.05.2022 beantragt die Stadtratsfraktion GRÜNES BAMBERG die Aufhebung der Sperrstunde. Der Antrag ist nach ergänzender Mitteilung der Antragstellerin als **Antrag auf Aufhebung der Sperrzeitverordnung der Stadt Bamberg** zu verstehen. Der Antrag ist als **Anlage 1** beigelegt.

2. Behandlung des Antrags:

2.1 Rechtlicher Rahmen:

Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten beginnt gemäß § 18 GastG i.V. mit § 7 Abs. 1 BayGastV um 05:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr (sog. Putzstunde). Nach § 8 Abs. 1 BayGastV können die Gemeinden eine abweichende Sperrzeit per Rechtsverordnung festlegen, wenn und soweit dies aufgrund eines öffentlichen Bedürfnisses und/oder besonderer örtlicher Verhältnisse erforderlich ist. Aufgrund zahlreicher Beschwerden aus der Bürgerschaft sowie zahlreicher ordnungswidrigkeitenrechtlich und strafrechtlich relevanter Vorkommnisse hat die Stadt Bamberg mit Verordnung vom 7. März 2011 die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten hiervon abweichend festgesetzt (vgl. **Anlage 2**). In dem im Lageplan (vgl. **Anlage 3**) gekennzeichneten Gebiet der Bamberger Innenstadt beginnt die Sperrzeit an Werktagen um 02:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Samstags und sonntags sowie an Feiertagen beginnt die Sperrzeit um 04:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Im übrigen Stadtgebiet gilt die gesetzliche „Putzstunde“ von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

2.2 Anhörungsverfahren:

Die Verwaltung hat mit Schreiben sowie E-Mails vom 25.05.2022 ein sowohl verwaltungsinternes, als auch externes Anhörungsverfahren zu einer möglichen Aufhebung der städtischen Sperrzeitverordnung angestoßen. Die im Verfahren eingegangenen Rückmeldungen der PI-Bamberg-Stadt, des Zweckverbandes für Rettungsdienst- und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim (ZRF), der DEHOGA Bayern-Kreisstelle Bamberg, der IG Lange Straße GbR, des Bürgervereins Bamberg-Mitte e.V., des Bürgervereins 4. Distrikt der Stadt Bamberg sowie des Klima- und Umweltamtes liegen dem Sitzungsvortrag als **Anlagen 4-10** bei.

Die eingegangenen Rückmeldungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie des städtischen Klima- und Umweltamtes lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass - aus unterschiedlichen fachlichen Blickwinkeln - im Ergebnis einhellig die Empfehlung ausgesprochen wird, die Sperrzeitverordnung der Stadt Bamberg unangetastet fortbestehen zu lassen.

Die Stellungnahmen der Interessenvertretungen und Bürgervereine lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der Bürgerverein 4. Distrikt befürwortet die Beibehaltung der derzeit gültigen Sperrzeitverordnung und lehnt eine Aufhebung dieser ab.

Der Bürgerverein Bamberg-Mitte e.V. sieht die Notwendigkeit, Kompromisse finden zu müssen. Eine Nicht-Reglementierung führe aber tendenziell zu für die Nachbarschaft nicht akzeptablen Belastungen. Eine Abschaffung der Sperrzeit werde dabei voraussichtlich nicht zu einer Entzerrung der Problematik führen. Der Bürgerverein Mitte regte die Prüfung einer Ausnahmeregelung dahingehend an, dass für Tanzlokale auf Antrag jeweils im Einzelfall sorgfältig geprüft werde, inwieweit hier längere Öffnungszeiten über die allgemein gültige Sperrzeit hinaus möglich seien.

Die DEHOGA Bayern-Kreisstelle Bamberg weist darauf hin, dass die aktuelle Regelung das Ergebnis eines Kompromisses sei, um die Bedürfnisse der Anwohner besser zu berücksichtigen. Sie habe zu einem nicht unerheblichen Aussterben an Discobetrieben geführt, da zwei Öffnungstage zum Betrieb einfach nicht ausgereicht hätten. Gleichwohl müsse das Bedürfnis nach Nachtruhe der Anwohner berücksichtigt werden. Angeregt werden die Prüfung von sog. Clublizenzen. Diese sollten ein Konzept zur Lärmvermeidung vorsehen sowie den verpflichtenden Einsatz von Sicherheitskräften und Silencern. Unter diesen Voraussetzungen könnte / sollte bestimmten Betrieben die Ausnahme von der Sperrzeitregelung erlaubt sein. Eine flächendeckende Öffnung für alle Betriebe werde aber abgelehnt, insbesondere, wenn eine solche ohne verpflichtendes ausgebildetes Sicherheitspersonal und Lärmkonzept erfolge.

Die IG Lange Straße GbR teilte mit, dass man sich im Bereich Gastronomie und auch bei der sogenannten Nachtgastronomie umgehört habe. Die einhellige Meinung der Befragten sei gewesen, dass eine Verkürzung der Sperrzeit bzw. eine Aufhebung der Sperrstunde absolut unnötig seien. Die derzeit gültigen Zeiten würden zum einen überhaupt nicht ausgeschöpft, die personelle Situation lasse keine weiteren Öffnungszeiten zu und zudem wolle kein verantwortungsbewusster Gastronom ab früh 04.00 Uhr „Gäste“ die bereits „abgefüllt“ seien bewirten.

Für Einzelheiten darf auf die beiliegenden Stellungnahmen der einzelnen Stellen verwiesen und hierauf Bezug genommen werden.

2.3 Einschätzung der Verwaltung:

Im Jahr 2004 hat die Bayerische Staatsregierung die allgemeine Sperrzeit von 5 Uhr bis 6 Uhr festgelegt. Diese vom Gesetzgeber aufgrund des veränderten Ausgehverhaltens vorgenommene Liberalisierung der Sperrzeit hat, nicht nur in Bamberg, zu erheblichen Lärmbeschwerden durch die wohnende und arbeitende Bevölkerung geführt. Auch in der Stadt Bamberg waren seinerzeit verschiedene Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Bayreuth eröffnet worden, mit dem Ziel, die Stadt Bamberg zu verpflichten, gegen verschiedene Gaststättenbetriebe Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erlassen.

Aufgrund des damaligen Lärmkonfliktes im innerstädtischen Bereich wurden durch einen externen Gutachter wiederkehrende Lärmmessungen durchgeführt. Hierbei konnten deutliche Überschreitungen (um 30 dB und Spitzenpegelkriterium um 29 dB) der zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm festgestellt werden. Ebenfalls wurden durch das städtische Umweltamt Immissionsmessungen durchgeführt. Die hierbei festgestellten Überschreitungsergebnisse deckten sich mit denen der Sachverständigenbegutachtung.

Insbesondere der Charakter der innerstädtischen Gastronomiebetriebe bringt eine hohe Attraktivität für Nacht-Gastronomie mit sich. Dies deckt sich auch mit dem Ausgeh-Verhalten (nicht nur) junger Leute. Daraus resultiert ein Interessenskonflikt mit dem Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft. Das hier ein hohes Konfliktpotenzial besteht, zeigen z.B. auch die Entwicklungen und Klageverfahren zur Situation der Gustavstraße in der Stadt Fürth. Letztlich hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof für diese „Kneipenmeile“ entschieden, dass die dortigen Betriebe unter der Woche um 22 Uhr schließen müssen. Für die Wochenenden wurde eine „Verschiebung der Nachtzeit“ um eine Stunde auf 23 Uhr andiskutiert, wobei in der Entscheidung offen blieb, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Entscheidung stärkt die Bedeutung der Nachtruhe für die Anwohnerschaft und bedeutet gleichzeitig erhebliche Einschränkungen für die Außengastronomie.

Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es Menschen vor etwaigen schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen (vgl. § 1 BImSchG). Aus Sicht des Immissionsschutzes ist dem Ruhebedürfnis der Anwohner Priorität einzuräumen, da die seinerzeit gemessenen Immissionswerte nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet gewesen sind, Gefahren und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit herbeizuführen.

Auf Grund der Gemengelage im Geltungsbereich der Verordnung, lässt sich keine genaue Zuordnung zu einzelnen Lokalitäten als Ausgangspunkt der Emissionen erfassen. Somit wären – theoretisch mögliche - Einzelmaßnahmen gegen Gastronomiebetriebe (bspw. individuelle Sperrzeitfestsetzungen für nur einen bestimmten Betrieb) unverhältnismäßig und praktisch nicht durchsetzbar. Durch eine verkürzte Sperrzeit würde sich der Besucherstrom der Lokalitäten wieder bis auf 5 Uhr erstrecken und somit die Richtwerte über einen deutlich längeren Zeitraum überschritten werden (siehe Messbericht 16/10 vom 13.10.2010).

Zudem bieten die alten und zum Teil unter Denkmalschutz stehenden Gebäude im innerstädtischen Gebiet keinen ausreichenden Lärmschutz innerhalb der Gebäude, der Immissionsschutz dient auch dem Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Nach Einschätzung der Verwaltung hat es seit den durchgeführten Messungen keine wesentlichen Veränderungen bei den Emissionen gegeben. Eine erneute Messung wird daher nicht für sinnvoll erachtet. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass sich Emissionen und damit auch Immissionen jedenfalls nicht vermindert haben. Im Falle einer Aufhebung der derzeitigen Bamberger Sperrzeitregelung muss daher davon ausgegangen werden, dass es zu einer täglich dann länger andauernden Grenzwertüberschreitung kommen würde.

Gerade Geräusche, die von Gästen im Außenbereich einer Gaststätte verursacht werden, können von Betreibern gastronomischer Betriebe - anders als bei gewerblichem Lärm im herkömmlichen Sinne - nicht umfassend gesteuert werden. Eine umfassende Konfliktbewältigung ist daher nur auf Grundlage einer Sperrzeitverordnung möglich.

Polizei und ZRF stellen in ihren Stellungnahmen auf die sehr wahrscheinliche Einsatzzunahme vor allem bei sog. Rohheitsdelikten und alkoholbedingten Erkrankungen/Verletzungen ab. Der ZRF gibt den warnenden Hinweis, dass die Zunahme der Einsätze vor allem zu Spitzenzeiten wie Freitag und Samstag in der Nacht und an Vorfeiertagen zu Überlastungen der aktuell knappen, aber noch als angemessen zu bezeichnenden Vorhaltung führen könne. Seitens der Polizei wird der Hinweis gegeben, dass mit zunehmender Nachtzeit das polizeiliche Gegenüber zunehmend alkoholisiert, aggressiv und gewaltbereit ist. Nicht zuletzt deshalb sei die PI Bamberg-Stadt (leider) oberfränkischer „Spitzenreiter“ bei Fällen von Gewalt gegen Polizeibeamte. Prognostisch würde daher eine Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit dieses Phänomen voraussichtlich deutlich verstärken. Mit einer Aufhebung der Sperrzeit würde gleichsam die Möglichkeit einer quasi rund um die Uhr Versorgung mit Alkohol und zeitlich (fast) uneingeschränkter „Party-Möglichkeit“ geschaffen. Dies könne zu einem weiter verstärkten Zulauf einschlägigen Klientels von auswärts in die aktuell vor allem an den Wochenenden bereits stark belastete Innenstadt führen. Ein solches Phänomen war bereits vor allem im Bereich der Untere Brücke im Sommer 2021 sowohl für die Wohnbevölkerung, als auch für die Polizeiinspektion Bamberg-Stadt nachhaltig wahrnehmbar gewesen. Vergleichbare Entwicklungen sollten vermieden werden.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich insoweit um ein sehr realistisches Szenario. Die Auffassungen der Polizei und des ZRF werden ausdrücklich geteilt.

3. Zusammenfassung und Empfehlung der Verwaltung:

- a) Eine Aufhebung der Sperrzeit (mit Ausnahme einer sog. Putzstunde) ist rechtlich grundsätzlich möglich.
- b) Unabhängig von der Frage der Dauer einer Sperrstunde muss darauf geachtet werden, dass dem Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft nachgekommen wird. Anhaltspunkt sind insoweit vor allem die Grenzwerte der TA Lärm. Diese wurden in der Vergangenheit im Bereich der Bamberger Innenstadt zur Nachtzeit überschritten. Es ist nach Auffassung der Verwaltung nicht davon auszugehen, dass sich diese Situation seit den durchgeführten Messungen positiv verändert hat.
- c) Nach Auffassung der Verwaltung ist daher weiterhin ein Ausgleich zwischen den Interessen eines Nachtpublikums und den Interessen der Anwohnerschaft erforderlich. Hierzu kann eine Sperrzeitverordnung (weiterhin) einen wirkungsvollen Beitrag leisten.

- d) Die Ergebnisse der im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen können dahingehend zusammengefasst werden, dass eine Aufhebung der derzeitigen städtischen Sperrzeitverordnung von keiner Stelle empfohlen werden kann. Polizei und ZRF warnen sogar vor einem solchen Schritt. Die Verwaltung schließt sich diesen Empfehlungen ausdrücklich an.
- e) Im Ergebnis wird daher seitens der Verwaltung nicht empfohlen, die Sperrzeitverordnung der Stadt Bamberg aufzuheben. Die Sperrzeitverordnung der Stadt Bamberg beinhaltet die Möglichkeit, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse, Ausnahmegenehmigungen für einzelne Betriebe zu erteilen. Sie stellt einen mühsam errungenen Kompromiss dar, der die verschiedenen Interessen zu einem angemessenen Ausgleich bringt und insbesondere im Hinblick auf die sicherheitsrechtlich relevanten Belange (z.B. Lärmschutz der Anwohnerinnen und Anwohner, Verringerung der Anzahl von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten wie Sachbeschädigungen, Rohheitsdelikte auch und gerade zum Nachteil der Polizei, etc.) in der Vergangenheit eine positiv steuernde Wirkung entfaltete. Die Verwaltung empfiehlt daher im Ergebnis, den Antrag vom 05.05.2022 auf Aufhebung der Sperrzeitverordnung abzulehnen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Konversions- und Sicherheitssenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Antrag der Stadtratsfraktion GRÜNES BAMBERG vom 05.05.2022 wird abgelehnt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlagen 1 - 10:

- Antrag der Stadtratsfraktion GRÜNES BAMBERG vom 05.05.2022
- Sperrzeitverordnung der Stadt Bamberg vom 7. März 2011
- Lageplan zur Sperrzeitverordnung
- Stellungnahme Klima- und Umweltamt vom 02.06.2022
- Stellungnahme Zweckverband für Rettungsdienst- und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 03.06.2022
- Stellungnahme Bürgerverein 4. Distrikt vom 06.06.2022
- Stellungnahme PI Bamberg-Stadt vom 07.06.2022
- Stellungnahme Bürgerverein Bamberg-Mitte e.V. vom 07.06.2022
- Stellungnahme DEHOGA Bayern-Kreisstelle Bamberg vom 08.06.2022
- Stellungnahme IG Lange Straße GbR vom 09.06.2022

Verteiler:

Referat 1

Referat 3

Referat 4

Referat 5

Referat 6

Amt 30

Amt 31

Amt 38



GRÜNES BAMBERG · Grüner Markt 7 · 96047 Bamberg

**Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz**

96047 Bamberg

**Stadtratsfraktion
GRÜNES BAMBERG**

Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Tel.: +49 (951) 23 777
fraktion@gruenes-bamberg.de

Bamberg, 5. Mai 2022

Antrag: Aufhebung der Sperrstunde

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Suche nach einem passenden "Abstellgleis", auf das man die Bamberger Jugend wie in einem Verschiebebahnhof abstellen möchte, nimmt zunehmend peinliche Züge an. Es zeigt sich, dass diese Suche besser abzubrechen ist und man anerkennen sollte, dass Bereiche des öffentlichen Raums nicht einzelnen Bevölkerungsgruppen bürokratisch zugewiesen werden können. Der gesamte Stadtraum ist für die gesamte Stadtgesellschaft da, und das sollte auch so bleiben.

Gleichwohl kann die Politik steuernd eingreifen, aber eben nicht mit Sperren oder Zugangsbeschränkungen, sondern im Gegenteil durch neue Freiräume, die gerade von jungen Menschen seit langem gefordert werden.

Wir **beantragen** daher:

**Die Sperrstunde wird im gesamten Stadtgebiet abgeschafft.
Zu gegebener Zeit wird die Maßnahme evaluiert.**

Begründung:

Den Bedürfnissen junger Menschen mit Restriktionen und dem Einhegen ihrer Bewegungsräume zu begegnen, hat sich als nicht zielführend herausgestellt. Dem entgegengesetzt ist ein Abschaffen der Sperrstunde. Es würde das Ausleben dieser Bedürfnisse zeitlich und räumlich entzerren, diesem neue (Innen-)Räume verschaffen und so den Druck auf bestimmte Bereiche des öffentlichen (Außen-)Raums verringern, der für alle gleichermaßen wieder lebenswert sein sollte.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

Leonie Pfadenhauer

Michi Schmitt

Andreas Eichenseher

32.006.2

**Verordnung
der Stadt Bamberg über die Sperrzeit in Gaststätten
in der Stadt Bamberg**

Vom 7. März 2011

(Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 25.03.2011 Nr. 7)
zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2015
(Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 14.08.2015 Nr. 17)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anderweitige Festsetzung der Sperrzeit
- § 2 Ordnungswidrigkeiten
- § 3 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes –GastG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl I S. 3418) in Verbindung mit § 10 und § 1 Abs. 5 der Verordnung zu Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung –GastV-) vom 22.07.1986 (GVBl S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl S. 539), folgende Verordnung:

§ 1*)

Anderweitige Festsetzung der Sperrzeit

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten, die in dem in Abs. 2 genannten Bereich der Bamberger Innenstadt liegen, beginnt an Werktagen um 2.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Samstags und sonntags sowie an Feiertagen beginnt die Sperrzeit um 4.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Sperrzeitverordnung ist in einem Lageplan eingetragen, der dieser Verordnung als Anlage 1 beiliegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung und wird bei der Stadt Bamberg zur allgemeinen Einsicht aufbewahrt. Die in Abs. 1 festgesetzte Sperrzeit gilt für alle Gaststätten innerhalb der eingezeichneten Begrenzungslinie.
- (3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe der Beginn der Sperrzeit abweichend von Absatz 1 befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. Die Ausnahmeregelungen in § 11 der Gaststättenverordnung (GastV) bleiben unberührt.
- (4) In der Nacht zum 1. Januar ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.

32.006.2

(5) Die Regelungen der Verordnung der Stadt Bamberg über besondere sicherheits- und gaststättenrechtliche Bestimmungen während der Sandkirchweih (Sandkirchweihverordnung - SKVO) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 GastG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt.

(2) Ebenfalls ordnungswidrig handelt nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 GastG, wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein im Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

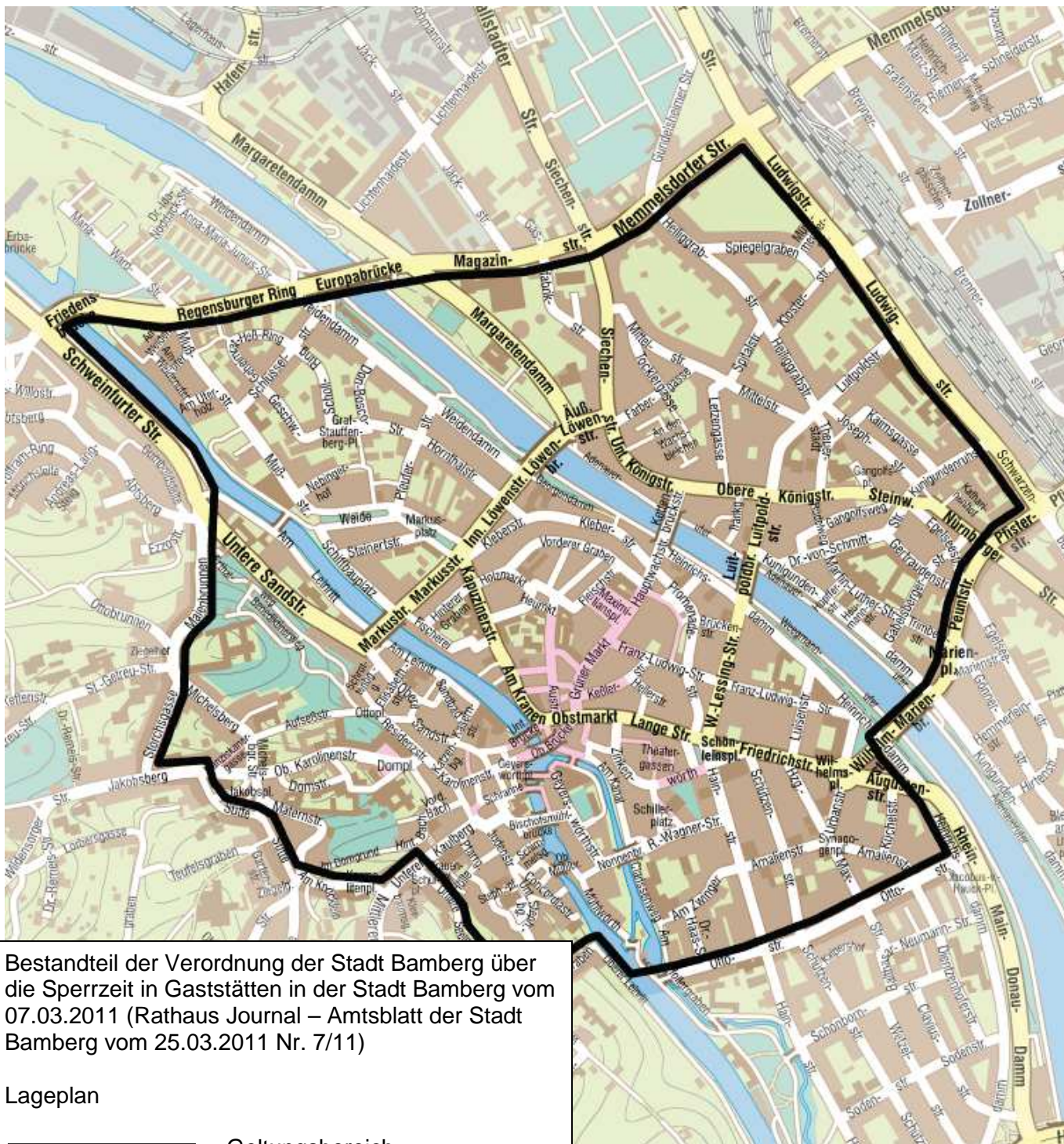
*) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2015

BAMBERGER STADTRECHT



32.006.2

Lageplan



Bestandteil der Verordnung der Stadt Bamberg über die Sperrzeit in Gaststätten in der Stadt Bamberg vom 07.03.2011 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 25.03.2011 Nr. 7/11)

Lageplan

————— Geltungsbereich

Bamberg, 07.03.2011
Stadt Bamberg

gez.

Andreas Starke
Oberbürgermeister

Amt 38 – Az. Nr. 380649-2022

**Sperrzeitverordnung der Stadt Bamberg –
Antrag auf Aufhebung**
Amt 30 Frau Raupach-Starklauf



I. Stellungnahmen

Immissionsschutz

erstellt durch: Herr Ultsch/Herr Böhm

Aufgrund des damaligen Lärmkonfliktes im innerstädtischen Bereich wurden durch einen externen Gutachter wiederkehrende Lärmmessungen durchgeführt. Hierbei konnten deutliche Überschreitungen (um 30 dB und Spitzenpegelkriterium um 29 dB) der zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm festgestellt werden. Ebenfalls wurden durch das Umweltamt Immissionsmessungen durchgeführt. Die hierbei festgestellten Überschreitungsergebnisse decken sich mit denen des Sachverständigen.

Insbesondere der Charakter der innenstädtischen Gastronomiebetriebe bringt eine hohe Attraktivität für Nacht-Gastronomie mit sich, dies deckt sich auch mit dem Weggeh-Verhalten junger Leute. Daraus resultiert ein Interessenskonflikt mit den Anwohnern. Das hier ein hohes Konfliktpotenzial besteht, zeigen die Entwicklungen und Klageverfahren bzgl. der Gustavstraße in Fürth.

Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es Menschen vor etwaigen schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen (§ 1 BImSchG). Aus Sicht des Immissionsschutzes ist dem Ruhebedürfnis der Anwohner klar Priorität einzuräumen, da die damals zugrundeliegenden Immissionswerte nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit herbeizuführen.

Auf Grund der Gemengelage im Geltungsbereich der Verordnung, lässt sich keine genaue Zuordnung zu einzelnen Lokalitäten als Ausgangspunkt der Emissionen erfassen. Somit wären Einzelmaßnahmen gegen Gastronomiebetriebe unverhältnismäßig und nur schwer durchsetzbar. Durch eine verkürzte Sperrzeit würde sich der Besucherstrom der Lokalitäten wieder bis auf 5 Uhr erstrecken und somit die Richtwerte über einen viel längeren Zeitraum überschritten werden (siehe Messbericht 16/10 vom 13.10.2010).

Zudem bieten die alten und zum Teils unter Denkmalschutz stehenden Gebäude im innerstädtischen Gebiet keinen ausreichenden Lärmschutz innerhalb der Gebäude, der Immissionsschutz dient auch dem Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die damals zugrunde gelegten gemessenen Werte bei einer Aufhebung der Sperrzeitregelung nunmehr vermindern würden.

Gerade Geräusche, die von Gästen im Außenbereich einer Gaststätte verursacht werden, können von Betreibern gastronomischer Betriebe - anders als bei gewerblichem Lärm im herkömmlichen Sinne - nicht umfassend gesteuert werden. Eine umfassende Konfliktbewältigung ist daher nur auf Grundlage einer Sperrzeitverordnung möglich.

Aufgrund dessen kann aus fachlicher Sicht eine Aufhebung der Sperrzeit nicht zugestimmt werden.

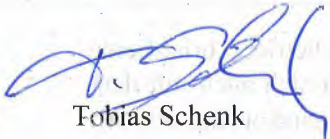
II. In das

Amt 30

zur weiteren Veranlassung.

Bamberg, 02.06.2022

Amt 38


Tobias Schenk

Postfach Ordnungsamt

Von: ZRF Bamberg-Forchheim <zrf@ba-fo.de>
Gesendet: Freitag, 3. Juni 2022 08:10
An: Postfach Ordnungsamt
Betreff: Sperrzeitverordnung der Stadt Bamberg - Stellungnahme des ZRF

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ZRF Bamberg-Forchheim hat zu der aufgeworfenen Fragestellung die Leiter Rettungsdienst der drei Organisationen befragt, die den Versorgungsbereich Bamberg hauptsächlich abdecken. Als Ergebnis bleibt folgendes festzuhalten:

Die Betrachtung der Auslastung der Nachtdienststunden auf den Rettungswachen Bamberg, Hallstadt und Scheßlitz zeigt, dass bereits zum Jahresende 2021 Auslastungen wie zu Zeiten vor der Pandemie in 2018 und 2019 zu verzeichnen waren.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die aktuelle Vorhaltung insgesamt als knapp aber angemessen anzusehen ist. Gleichzeitig liegt es auf der Hand, dass es bedingt durch den längeren Alkoholkonsum zu vermehrten Einsätzen wie Körperverletzungen und C2-Intoxikationen kommen kann.

Zusammenfassend ist sicherlich mit einer Zunahme der Einsätze in den Nachtstunden zu rechnen. Hier ist zu befürchten, dass es besonders zu Spitzenzeiten wie Freitag und Samstag in der Nacht und an Vorfahrtstagen zu Überlastungen der aktuellen Vorhaltung kommen kann. Der ZRF kann sich daher nicht für eine Verkürzung der Sperrzeit aussprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Feldbauer
 Geschäftsführerin



Die einheitliche Notfallnummer für Rettungsdienst und Feuerwehr ist die „112“.

::: Besuchen Sie uns im Internet: www.ils-bamberg.de
 ::: Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
 ::: Paradiesweg 1 | 96049 Bamberg
 ::: Telefon: +49 951 95544 111
 ::: Telefax: +49 951 95544 150
 ::: Mobil: +49 160 94 85 44 06
 ::: Vorstandsvorsitzender: Landrat Dr. Hermann Ulm
 ::: Geschäftsführerin: Christine Feldbauer
 ::: Mail: zrf@ba-fo.de

Von: Postfach Ordnungsamt <Ordnungsamt@stadt.bamberg.de>

Gesendet: Mittwoch, 25. Mai 2022 10:55

An: Wirtschaftsreferat <wirtschaftsreferat@stadt.bamberg.de>; 4-PF-Kulturreferat <kulturreferat@stadt.bamberg.de>; Glüsenkamp, Jonas <Jonas.Gluesenkamp@stadt.bamberg.de>; Baureferat Stadt Bamberg <Baureferat@stadt.bamberg.de>; Verkehrsbehoerde Postfach <verkehrsbehoerde@stadt.bamberg.de>; 381-Umwelt <Umwelt@stadt.bamberg.de>; PI Bamberg-Stadt (Postfach) <pp-ofr.bamberg.pi-stadt@polizei.bayern.de>; ZRF Bamberg-Forchheim <zrf@ba-fo.de>

Cc: Hinterstein, Christian <Christian.Hinterstein@stadt.bamberg.de>; Reppert, Frank <Frank.Reppert@stadt.bamberg.de>; Emmerling, Michael <Michael.Emmerling@stadt.bamberg.de>
Betreff: Sperrzeitverordnung der Stadt Bamberg - Antrag auf Aufhebung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anhängendes Schreiben und die dazugehörigen Anlagen sende ich Ihnen zur Kenntnis und mit der Bitte um Rückmeldung (auch gerne per Mail) bis zum 07.06.2022 an das Ordnungsamt.

Ich wünsche noch eine schöne Woche!

Herzliche Grüße

Mathilde Raupach-Starklauf

Stadt Bamberg
Ordnungsamt
Promenadestr. 2a
96047 Bamberg
Tel.: 0951/ 87 1252
Fax.: 0951/ 87 1979
E-Mail: mathilde.raupach-starklauf@stadt.bamberg.de

www.bamberg.de

Folgen Sie uns auf [Twitter](#) und [Facebook](#)!

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese E-Mail. Die unbefugte Nutzung, das unerlaubte Kopieren, sowie die unbefugte Weiterleitung dieser E-Mail sind verboten.



Postfach Ordnungsamt

Von: Bürgerverein 4. Distrikt <kontakt@buergerverein-bamberg.de>
Gesendet: Montag, 6. Juni 2022 22:17
An: Postfach Ordnungsamt
Betreff: WG: Sperrzeitverordnung der Stadt Bamberg - Antrag auf Aufhebung
Anlagen: Sperrzeitverordnung der Stadt Bamberg - Antrag auf Aufhebung-
Bürgerverein 4. Distrikt der Stadt Bamberg e.V._mail.pdf;
Sperrzeitverordnung_Lageplan.PDF; Antrag der Stadtratsfraktion GRÜNES
BAMBERG.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Reppert,

der Bürgerverein 4. Distrikt befürwortet die Beibehaltung der derzeit gültigen Sperrzeitverordnung und lehnt eine Aufhebung dieser ab.

Besonders im dicht bewohnten Sandgebiet mit der hohen Dichte an Schank- und Gastwirtschaften würde eine Aufhebung der Verordnung zu einer weiteren Belastung der Bürgerschaft führen.

Die Begründung der Antragsteller ist nicht nachvollziehbar.

Wir glauben nicht, dass sich junge Menschen mit der beantragten Abschaffung der Sperrzeit vom öffentlichen Raum in die Innenräume der Schank- und Gastwirtschaften umlenken lassen. Die Begründung der Antragsteller impliziert, dass es bis zu Beginn der Sperrzeit keine Probleme gibt und die Probleme erst während der Sperrzeit auftreten. Dies ist aber nicht der Fall. Die jungen Menschen haben sich in den letzten zwei Corona-Jahren daran gewöhnt ihre Getränke billig privat zu kaufen und dann im öffentlichen Raum zu konsumieren. Diese Situation wird sich nach unserer Einschätzung durch die derzeitige hohe Inflation noch verschärfen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Wirth
Stellv. Vorsitzender
Bürgerverein 4. Distrikt der Stadt Bamberg e.V.

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: Postfach Ordnungsamt <Ordnungsamt@stadt.bamberg.de>
Datum: 25. Mai 2022 um 12:31:57 MESZ
An: kontakt@buergerverein-bamberg.de
Betreff: Sperrzeitverordnung der Stadt Bamberg - Antrag auf Aufhebung

Sehr geehrte Frau Franke,

im Anhang sende ich Ihnen unser Schreiben und die dazugehörigen Anlagen vorab per Email zu. Das Original befindet sich bereits auf dem Postweg.

Wir bitten um eine Rückmeldung (gerne auch per Email) bis zum 07.06.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Mathilde Raupach-Starklauf

Stadt Bamberg
Ordnungsamt
Promenadestr. 2a
96047 Bamberg
Tel.: 0951/ 87 1252
Fax.: 0951/ 87 1979
E-Mail: mathilde.raupach-starklauf@stadt.bamberg.de

www.bamberg.de

Folgen Sie uns auf [Twitter](#) und [Facebook](#)!

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese E-Mail. Die unbefugte Nutzung, das unerlaubte Kopieren, sowie die unbefugte Weiterleitung dieser E-Mail sind verboten.



Polizeiinspektion * Bamberg-Stadt * Postfach 1140 96002 Bamberg

Ordnungsamt Bamberg

ordnungsamt@stadt.bamberg.de

Betreff: Verkürzung der Sperrzeit
hier: Antrag der Fraktion der Grünen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Sperrzeit wurde im Jahr 2011 mit dem Ziel verlängert, die bewohnte Innenstadt zu beruhigen und vor allem alkoholbedingte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu minimieren.

Diese Maßnahmen zeigten auch in den folgenden Jahren Wirkung. Die letzten beiden Jahre waren in jeder Hinsicht untypisch, da durch die Coronamaßnahmen keine validen Vergleichszahlen erhoben werden konnten. In jedem Fall ist jedoch festzustellen, dass mit zunehmender Nachtzeit das polizeiliche Gegenüber zunehmend alkoholisiert, aggressiv und gewaltbereit ist. Nicht zuletzt deshalb ist die PI Bamberg-Stadt, oberfränkischer Spitzenreiter bei Fällen von Gewalt gegen Polizeibeamte. Eine Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit würde dieses Phänomen deutlich verstärken. Das heißt, Einsätze mit aggressivem, alkoholisiertem Klientel würden zunehmen. Die Einsätze würden sich dann auch beispielsweise in den Sonntagvormittag erstrecken, wo sich schon „normales“ Publikum, z.B. zum Kirchgang im öffentlichen Raum aufhält.

Nicht zu vernachlässigen ist die Tatsache, dass eine rund um die Uhr Versorgung mit Alkohol und die Möglichkeit Party zu machen, noch mehr Zulauf von einschlägigen Klientel von auswärts auf die hoch belastete Innenstadt erzeugen wird. Dieses Phänomen war bereits im Komplex Untere Brücke im Sommer 2021 sowohl für die Wohnbevölkerung, als auch für die Polizeiinspektion Bamberg-Stadt unangenehm spürbar. Die Probleme, wie wir sie 2021 im Komplex Untere Brücke feststellen mussten, würden sich nochmals potenzieren.

Deshalb rät die PI Bamberg-Stadt aus den genannten Gründen dringend von einer Verkürzung der Sperrzeit oder gar einer Abschaffung ab.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Schreiber
Leitender Polizeidirektor



Bürgerverein Bamberg-Mitte e.V. | Schützenstraße 27 | D-96047 Bamberg

Stadt Bamberg
Oberbürgermeister Andreas Starke,
Bürgermeister Glüsenkamp,
Ordnungsamt, Straßenverkehrsaufsichtsamt

7. Juni 2022

Schreiben vom 25.5.2022
Aktenzeichen SG 302
hier: Stellungnahme zur Sperrzeitverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich haben wir unserer Stellungnahme von 2011 zur Wiedereinführung einer Sperrzeit in Bamberg wenig hinzuzufügen. Wie damals gehen wir nicht davon aus, dass es eine Ideallösung gibt, sondern dass Kompromisse gefunden werden müssen.

Die Auseinandersetzungen um die Untere Brücke bis zum Jahr 2021 haben gezeigt, dass eine Nicht-Reglementierung leider zu für die Nachbarschaft nicht akzeptablen Belastungen führt. Nur aus diesem Grund haben wir der probeweisen Bewirtschaftung zugestimmt. Zweifellos ist die nächtliche Situation auch in anderen Bereichen der Innenstadt im Hinblick auf Lärm und Vermüllung schwierig bis unzumutbar. Wir stehen hierzu in regem Austausch mit Anwohnern, Stadtverwaltung und Polizei. Wir gehen dabei in keiner Weise davon aus, dass eine Abschaffung der Sperrzeit zu einer Entzerrung der Problematik führen würde, so wie es im Antrag von *Grünes Bamberg* als Hoffnung formuliert ist. Wir sind im Gegenteil überzeugt, dass ein Teil des nächtlichen Publikums (z.B. Autoposer) nur durch konsequente Strafen beeindruckt werden kann. Dies ist auch im Interesse derjenigen, die die Nachtruhe anderer respektieren.

Allerdings kann sich der Bürgerverein Mitte eine Ausnahmeregelung vorstellen, und zwar für Tanzlokale. Unser Vorschlag ist, dass auf Antrag jeweils im Einzelfall sorgfältig geprüft wird, inwieweit hier längere Öffnungszeiten über die allgemein gültige Sperrzeit hinaus möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Dietz
Vorsitzender
für den Vorstand des BV Mitte

Postfach Ordnungsamt

Von: Florian Müller <f.mueller-burow@web.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. Juni 2022 16:53
An: Postfach Ordnungsamt
Betreff: Re: Sperrzeitverordnung der Stadt Bamberg - Antrag auf Aufhebung
Anlagen: Sperrzeitverordnung der Stadt Bamberg - Antrag auf Aufhebung-DEHOGA_mail.pdf; Antrag der Stadtratsfraktion GRÜNES BAMBERG.pdf; Sperrzeitverordnung.PDF; Sperrzeitverordnung_Lageplan.PDF

Sehr geehrte Frau Beck!

Die aktuelle Regelung war das Ergebnis eines Kompromiss um die Bedürfnisse der Anwohner besser zu berücksichtigen. Sie hat zu einem nicht unerheblichen Aussterben an Discobetrieben geführt, da zwei Öffnungstage zum Betrieb einfach nicht ausgereicht haben.

Gleichwohl muss das Bedürfnis nach Nachtruhe der Anwohner Berücksichtigt werden. Ich sehe deshalb den Weg eher über sog. Clublizenzen. Diese sollten ein Konzept zur Lärmvermeidung vorsehen sowie den verpflichtenden Einsatz von Sicherheitskräften und Silencern. Unter diesen Voraussetzungen kann/ sollte bestimmten Betrieben die Ausnahme von der Sperrzeitregelung erlaubt sein. Eine flächendeckende Öffnung für alle Betriebe hätte fatale Folgen. Besonders wenn sie ohne verpflichtendes ausgebildetes Sicherheitspersonal und Lärmkonzept erfolgt.

Vor der damaligen Regelung gab es einen Runden Tisch. Ich rege eine solche Veranstaltung dringend an bevor über den Antrag entschieden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Müller

Von meinem iPhone gesendet

Am 08.06.2022 um 14:55 schrieb Postfach Ordnungsamt
<Ordnungsamt@stadt.bamberg.de>:

Sehr geehrter Herr Müller,

zunächst möchte ich mich für das freundliche Telefonat bedanken.

Die DEHOGA Kreisstelle Bamberg wurde mit anhängender Mail nebst Anlagen am 25.05.2022 um Stellungnahme zum o.g. Antrag der Stadtratsfraktion GRÜNES BAMBERG gebeten.

Leider haben wir bisher keine Rückmeldung erhalten, was auch daran liegen kann, dass sich Ihr Kreisvorsitzender Herr Kastner im Urlaub befindet.

Wie vorhin besprochen, sende ich Ihnen die Unterlagen hiermit zu und bitte diesbezüglich um kurzfristige Stellungnahme per Mail, da eine Behandlung des Antrages bereits in der Stadtratsvollsitzung im Juni 2022 vorgesehen ist.

Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen und wünsche Ihnen noch einen schönen Urlaub!

Mit freundlichen Grüßen

Angela Beck

Stadt Bamberg
Ordnungsamt
Promenadestr. 2a
96047 Bamberg
Tel.: 0951/ 87 1282
Fax.: 0951/ 87 1979
www.bamberg.de

Folgen Sie uns auf [Twitter](#) und [Facebook](#)!

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese E-Mail. Die unbefugte Nutzung, das unerlaubte Kopieren, sowie die unbefugte Weiterleitung dieser E-Mail sind verboten.

Von: Postfach Ordnungsamt <Ordnungsamt@stadt.bamberg.de>

Datum: 25. Mai 2022 um 12:31:57 MESZ

An: jk@burgellern.de

Betreff: Sperrzeitverordnung der Stadt Bamberg - Antrag auf Aufhebung

Sehr geehrter Herr Kastner,

im Anhang sende ich Ihnen unser Schreiben und die dazugehörigen Anlagen vorab per Email zu. Das Original befindet sich bereits auf dem Postweg.

Wir bitten um eine Rückmeldung (gerne auch per Email) bis zum 07.06.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Mathilde Raupach-Starklauf

Stadt Bamberg
Ordnungsamt
Promenadestr. 2a
96047 Bamberg
Tel.: 0951/ 87 1252
Fax.: 0951/ 87 1979
E-Mail: mathilde.raupach-starklauf@stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

Folgen Sie uns auf [Twitter](#) und [Facebook](#)!

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese E-Mail. Die unbefugte Nutzung, das unerlaubte Kopieren, sowie die unbefugte Weiterleitung dieser E-Mail sind verboten.

Postfach Ordnungsamt

Von: Schiele, Pius <pius.schiele@derpart.com>
Gesendet: Donnerstag, 9. Juni 2022 13:43
An: Postfach Ordnungsamt
Betreff: Pius Schiele, Reisebüro Schiele Bamberg, Sprecher der IG-Lange Straße - Sperrzeitverordnung

Aufhebung der Sperrstunde in Bamberg – Antrag von Grünes Bamberg

Sehr geehrter Herr Emmerling,
lieber Michael,

mit Schreiben vom 25.05.2022 wurde die IG-Lange Straße GbR (Pius Schiele – Sprecher) wegen eines Antrages zur „Aufhebung der Sperrstunde“, von 3 Stadträten der Fraktion Grünes Bamberg, an Herrn Oberbürgermeister Starke, angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Ich habe mich im Bereich Gastronomie und auch bei der sogenannten Nachtgastronomie umgehört.

Einhellige Meinung aller Befragten:

Eine Verkürzung der Sperrzeit bzw. eine Aufhebung der Sperrstunde ist absolut unnötig. Die derzeit gültigen Zeiten werden überhaupt nicht ausgeschöpft, weder früh 2.00 Uhr, noch am Wochenende bis 04.00 Uhr.

Zusätzlich ist auch die personelle Situation so, dass dies nicht gewünscht wird.

Weitere Bemerkung: Wer möchte ab früh 04.00 Uhr „Gäste“ die bereits „abgefüllt sind“ bewirten?. Niemand!!

Bitte so belassen! Danke!

So auch u. a. von Dominik Weiß vom Calimeros, Uwe Steinmetz vom Sternla.

Dies einhellige Meinung hat auch nichts mit der derzeitigen Umgestaltung der Unteren Brücke zu tun!

Mit herzlichen Grüßen von der IG-Lange Straße

Pius Schiele
 Sprecher
IG Lange Straße GbR
 mit Obstmarkt, Kranen, Kapuzinerstraße,
 Theatergassen, Habergasse u. Generalsgasse

REISEBÜRO SCHIELE GmbH & Co.KG

Lange Straße 2
 D-96047 Bamberg
 Tel.: +49 (0)951/98686-51
 Fax: +49 (0)951/22432
pius.schiele@derpart.com



Geschäftsführer: Pius Schiele

Registergericht: Amtsgericht Bamberg / Handelsregisternummer: HRA 9135, HRB 420

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27 a Umsatzsteuergesetz: DE 13228471

Stellungnahme Sperrstunde

In den letzten beiden Jahren Pandemie haben besonders Junge Menschen sich zurückgehalten und solidarisch gezeigt, um ihre Mitmenschen zu schützen. Lockdowns, Online Schooling und fehlende Möglichkeiten zu Aktivitäten haben Auswirkungen auf Heranwachsende, deren Langzeitfolgen bisher noch nicht festgestellt werden können.

Junge Menschen brauchen Möglichkeitsräume und Orte an denen sie sich begegnen können. Es hat sich vermehrt gezeigt, dass Restriktionen und das Einengen ihrer Bewegungsräume gegenüber den Bedürfnissen junger Menschen nicht zielführend sind, um ein gutes Miteinander zu gewährleisten. Der vorliegende Antrag 2022-72 zur Aufhebung der Sperrstunde stellt die Förderung des Auslebens dieser Bedürfnisse in den Vordergrund. Als Junge Initiative Bamberg befürworten wir die vollständige Aufhebung der Sperrstunde. Aus unserer Perspektive bietet dies zunächst den Vorteil einer Entzerrung. In den vergangenen Debatten zur mehrheitlich beschlossenen Kommerzialisierung des ehemals öffentlichen Raums Untere Brücke in der Innenstadt wurde erneut deutlich, welche Sichtweisen in diesem Konflikt aufeinander treffen. Durch die Möglichkeit der zeitlichen Entzerrung des Aufenthalts in den Innenräumen wird der Druck auf den öffentlichen (Außenraum) verringert und auch die Lautstärke auf Clubs/Kneipen etc. übertragen. Die Mitglieder des Bamberger Stadtrates, welche der Kommerzialisierung zustimmten, betonten ebenso wie alle anderen die Jugend fördern zu wollen und ihnen Alternativen zu bieten. Eine Aufhebung der Sperrstunde könnte den hier entstandenen Druck senken und ein Zeichen setzen, dass jugendpolitische Maßnahmen wirklich ernstgenommen werden. Die Sperrstunde existiert in ihrer Form seit dem Jahr 2011 und wurde seitdem nicht vom Stadtrat einer kritischen Evaluation hinsichtlich ihrer Wirksamkeit unterzogen. Dies ist umso verwunderlicher, da eine Studie von Tesch & Hohendorfer diese Wirksamkeit auf Basis von Daten 13 bayerischer Städte in Zweifel zieht. In jener wurde festgestellt, dass die Sperrstunde lediglich marginale Auswirkungen hinsichtlich der Anzahl von Körperverletzungen aufweist. Eine Verbotsmaßnahme, die also offensichtlich nicht ihren Zweck nicht erfüllt, darf in unsern Augen in ihrer Form so nicht weiterexistieren.

Ein weiterer Punkt, der für uns besonders zu berücksichtigen ist, ist der dauerhafte Rückgang von Clubs und Kneipenkultur in Bamberg, deren Erhalt zur Förderung der Vielfalt in der Stadt Bamberg und ihrer Attraktivität als Universitätsstadt unbedingt zu unterstützen ist.

Auch die Studierendenvertretung der Universität Bamberg spricht sich für die Aufhebung der Sperrstunde in Bamberg aus. Dabei steht vor allem der vorübergehende Wegfall der Unteren Brücke als studentischer Begegnungsort im Fokus, der durch eine Erweiterung der Ausschankzeiten in der Innenstadt zwar nicht kompensiert werden kann, für uns jedoch ein angemessenes erstes Entgegenkommen darstellt. Mit der Rückkehr zur Präsenzlehre sind auch viele Studierende wieder nach Bamberg zurückgekommen, viele weitere Erstsemester folgen hoffentlich im kommenden Semester. Neben mehreren anderen Faktoren ist dabei gerade das soziokulturelle Treiben in der Stadt ein wichtiger Beweggrund, sich für diesen Standort zu entscheiden und am gesellschaftlichen Leben in Bamberg teilzunehmen. Deshalb ist eine Unterstützung und Ausweitung davon aus unserer Sicht sehr wünschenswert.

Wir setzen uns für ein faires Miteinander ein, welches alle Perspektiven berücksichtigt und allen Bewohner*innen in der Stadt Bamberg die Möglichkeit bietet ihr Leben individuell zu gestalten. Dementsprechend bitten wir die Mitglieder des Bamberger Stadtrates, besonders vor dem Hintergrund der pandemischen Jahre, der Aufhebung der Sperrstunde zu zustimmen. Zur Förderung der Jugend, eines guten Miteinanders und der Gastronom*innen!

